

GZ 2000/1/5-24

### **Bescheid**

Der 1. Senat der Übernahmekommission hat am 20. Oktober 2000 unter dem Vorsitz von o. Univ. Prof. Dr. Konrad Fuchs im Beisein der Mitglieder Dr. Erich Schwarzenbacher (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 ÜbG), Univ.- Doz. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ÜbG) und Mag. Helmut Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 ÜbG) über den Antrag der Z AG auf Verkürzung der Frist gemäß § 11 Abs. 1 ÜbG für die Veröffentlichung des Angebots um 9 Börsetage auf 3 bis 6 Börsetage wie folgt entschieden:

### **Spruch**

Die Frist gemäß § 11 Abs. 1 ÜbG wird für die Z AG betreffend das Angebot zum Rückkauf ihrer eigenen Aktien auf 3 bis 6 Börsetage verkürzt.

### **Begründung**

Am ##### 2000 hat die Z AG ein Angebot zum Rückkauf ihrer eigenen Aktien bei der Übernahmekommission angezeigt. Mit der Anzeige des Angebotes stellt die Z AG den Antrag, die in § 11 Abs. 1 ÜbG vorgesehene Frist zwischen Anzeige des Angebots und Veröffentlichung desselben von 12 bis 15 Börsetage auf 3 bis 6 Börsetage zu verkürzen. Dadurch hätte die Antragstellerin die Möglichkeit, das Angebot bereits ##### 2000, zu veröffentlichen.

Zweck der Frist von mindestens zwölf Börsetagen zwischen Anzeige des Angebots und dessen Veröffentlichung ist es, der Übernahmekommission genügend Zeit für die ihr obliegende Prüfung der Angebotsunterlage zu geben; dies ergibt sich auch aus den Materialien zu § 11 ÜbG (1276 BlgNR 20. GP).

Im vorliegenden Fall geht der 1. Senat der Übernahmekommission davon aus, daß die Prüfung der Angebotsunterlagen bis zum ##### 2000 abgeschlossen sein wird. Dies ist insbesondere wegen der bereits bei Anzeige des Angebotes vorgelegten Unterlagen und den der Anzeige vorausgehenden intensiven und mehrfachen Gesprächen mit der Übernahmekommission zu bejahen. Dadurch konnten die rechtlich relevanten Fragen bereits in einem frühen Stadium gelöst oder zumindest identifiziert werden. Da es sich bei dem angezeigten Angebot um ein freiwilliges Übernahmeangebot handelt, werden die schwierigen Fragen des Pflichtangebotspreises nicht zu prüfen sein. Daher ist der Antrag des Bieters auf Verkürzung zu bewilligen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.  
Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides erhoben werden muß und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist.

Wien, den 20. Oktober 2000

Univ. Prof. Dr. Konrad Fuchs

Für den 1. Senat der Übernahmekommission